

Mustersatzung für Sportvereine

(Diese Satzung ist für sehr große Vereine je nach Organisationsstruktur nicht unbedingt geeignet. Anregungen für die Satzung von Großvereinen sind als Anlage beigefügt. Zugrunde liegen die Erfordernisse des Vereinsrechts und die Notwendigkeiten aus Verbandssicht. Sportvereine sollten entsprechend den ausgeübten Sportarten in den zuständigen Fachverbänden organisiert sein.)

Mindestanforderungen

Erläuterungen/Ergänzungen/Erweiterungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der am _____ in
gegründete Verein führt den Namen

2. Der Sitz des Vereins ist

3. Er ist in das Vereinsregister beim
Amtsgericht

eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

Eine Eintragung in das Vereinsregister ist keine Pflicht. Zur Risikovermeidung für Vorstand und Vereinsmitglieder im Haftungsfall gemäß BGB, Abgabenordnung und RVO und um an wesentlichen Förderprogrammen des Landessportbundes Brandenburg zu partizipieren, ist sie jedoch zu empfehlen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Hier kann der Verein nach Belieben einen zusätzlichen Paragraphen für seine Aufgabenstellungen aufnehmen und diese einzeln aufzuführen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

Zudem kann es geben:

- außerordentliche Mitglieder, z. B. andere gemeinnützige Organisationen oder befristete Mitgliedschaften aus Sportkursen und
- Ehrenmitglieder, wobei die Voraussetzungen in einer Ehrenordnung klar geregelt sein sollten.

2. Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind nur dann zulässig, wenn Anlässe und Ordnungsmittel in der Satzung aufgeführt sind. Ordnungsmittel können sein:

- Verwarnung, Verweis, Ermahnung
- Geldbußen
- Verminderung besonderer Befugnisse (z. B. Tätigkeitsverbot)
- Verminderung der Mitgliedschaftsrechte
- Ausweisung (Hausverbot) oder
- Ausschließung aus dem Verein

Sie sollten jedoch in sportfachlichen Angelegenheiten im Einklang mit den Rechts- und Ordnungsmaßnahmen der zuständigen Fachverbände stehen. Für Vereine, die Rechts- und Ordnungsmaßnahmen in der Satzung verankert haben, empfiehlt es sich, bereits bei der Aufnahme der Mitglieder auf diese hinzuweisen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden

Juristische Personen, wenn gemäß § 3 die Mitgliedschaft erlaubt ist.

2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

Mögliche Ergänzung: Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet z. B. Ehrenrat, Ältestenrat, Rechtsausschuss, sonstiges Gremium oder abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
a) mit dem Tod des Mitglieds
b) durch den Austritt des Mitglieds
c) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Verein muss hier die Austrittstermine und Kündigungsfristen festlegen.

Beispiele: Der Austritt kann quartalsmäßig oder halbjährig oder aber auch jährlich erfolgen. Dabei ist eine etwaige Unbilligkeit zu berücksichtigen. Es wird jedoch empfohlen, zur Etatsicherung einen Austritt nur am Ende eines Kalenderjahres vorzusehen.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach ... mahliger

erfolgsloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder Umlage – nicht gezahlt hat.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Es kann auch ein anderes Organ für diese Entscheidung festgelegt werden. Ebenso könnte ein Berufungsorgan zur endgültigen Entscheidung vorgesehen werden.

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass ein Austritt oder Ausschluss keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen begründen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

Hier müssen die Fälligkeiten für die Mitgliedsbeiträge ebenfalls festgesetzt werden. **Beispiele:** monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich.

2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Zulässig wäre auch die Festlegung durch den Vorstand. Diese ist jedoch nicht zu empfehlen, da bei der Notwendigkeit stärkerer Anhebung ein entsprechendes Zustimmungserfordernis der Mitglieder gegeben sein kann (problematische Rechtslage!).

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

Diese Bestimmung muss jedoch nicht unbedingt in der Satzung stehen, um sie vom Vorstand auch so anwenden zu können. Familienbeiträge oder andere vorgesehene Höchstbeiträge sollten ebenfalls verankert sein.

Es ist sinnvoll, in der Satzung auch die Form der Beitragszahlung, z. B. Teilnahme am Bankeinzug, vorzugeben.

Um eine Auseinandersetzung um erforderliche Beitragserhöhungen aus dem Weg zu gehen, kann es zweckmäßig sein in der Satzung festzuschreiben, dass die Beitragshöhe gemäß dem amtlichen Index jährlich steigt. Zu beachten ist jedoch eine eventuelle Genehmigung durch die Landeszentralbank. Eine Veränderung der Beiträge sollte jedoch erst bei Überschreiten eines gewissen Mindestsatzes erfolgen.

Die Höhe sollte durch amtliche Unterlagen z. B. des Sozialamtes der örtlichen Gemeinde, des Landesamtes für Statistik oder des statistischen Bundesamtes bestätigt werden.

Mögliche Umlagen, z. B. Verbandsbeiträge, Sportversicherungsprämien, Prämien zu Berufsgenossenschaften, Instandhaltung vereinseigener Gebäude, sollten klar definiert sein.

3. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

Es empfiehlt sich, diese Anmerkungen ggf. in eine separate Beitragsordnung zu fassen und diese unter 3 zu führen.

§ 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

Den Vereinen wird empfohlen, möglichst kein abweichendes Geschäftsjahr zu wählen, um Abgrenzungsproblemen in der Finanzbuchhaltung zu entgehen.

§ 8 Organe des Vereins

2. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

Für mehrspartige Vereine oder Großvereine empfiehlt sich, eventuell auch weitere Organe in der Satzung festzuschreiben, z. B. neben der Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung mit den Vertreter/innen der Abteilungen und dem Vorstand, ferner die Jugendversammlung. Sollten Vereine besondere Ordnungs- bzw. Rechts- oder Prüfbelange einem Gremium übertragen (vgl. § 4), so ist diese als Organ mit in die Satzung aufzunehmen (siehe Anlage zur Mustersatzung).

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim.
- 3 Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4 Jedes Mitglied kann bis ... Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen kann auch anders geregelt werden. Es ist jedoch empfehlenswert, diese 14-Tage-Frist nicht zu **unterschreiten**.

Hier muss die Form der Einladung, z. B. Tageszeitung, Vereinszeitung, Aushang im Vereinskasten, per Post (wenn per Post, genügt die rechtzeitige Aufgabe!) aufgeführt werden.

Die Antragsfrist kann, je nach Regelung in Absatz zwei entsprechend festgelegt werden.

- 5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Es sollte vorgesehen werden, dass die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn die Teilnahme an der laufenden Mitgliederversammlung unter einem festzulegenden %satz der erschienenen Mitglieder absinkt.
Auch für Dringlichkeitsanträge – die sich aber nicht auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins beziehen dürfen – sollte eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen werden.
- 6 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 – Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 7 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- 8 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - Feststellung der Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Bestätigung des Jugendvorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.
- Falls der Vorstand relativ groß ist, empfehlen wir, für eine reibungslose Arbeit einen Rhythmus für die Vorstandswahlen in der Satzung aufzuführen, beispielsweise, der/die erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in werden in allen durch vier teilbaren Jahren gewählt. Der/die zweite Vorsitzende und der/die Schriftführer/in, Geschäftsführer/in werden zwei Jahre später gewählt. Die Bildung und Auflösung von Abteilungen sollte ebenfalls in den Pflichtenkatalog mit aufgenommen werden. Die Bestätigung des Jugendvorstandes durch die Mitgliederversammlung ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Der Verein kann daher entscheiden, ob er auf eine solche Bestätigung verzichtet. Werden diese Pflichten einer Delegiertenversammlung übertragen, gilt dieser Paragraph entsprechend. Der Mitgliederversammlung bleiben dann auf jeden Fall die Bereiche Satzungsänderung und Auflösung des Vereins (siehe § 9.8f) erhalten. Beschlussfassungen über Ordnungen und deren Änderungen können auch anderen Organen übertragen werden.

§ 10 Vorstand

- 1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Jugendwart/in
 - ...
- Der Verein kann in seiner Satzung auch bestimmen, dass der Vorstand aus einem engeren Vorstand, wie etwa links beschrieben, besteht und einem erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand könnte z. B. die Abteilungsleiter/innen, den/die Sozialwart/in, den/die Pressewart/in, den/die Sportwart/in, den/die

- | | |
|--|--|
| f) ... | Jugendwart/in, den/die Geschäftsführer/in, den/die Schriftführer/in oder sonstige Beisitzer/innen umfassen. |
| 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. | Die Satzung sollte vorgeben, wer Vorstand nach § 26 BGB ist. Es sollten in der Regel zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Es muss in der Satzung auch festgehalten werden, welche Vorstandsmitglieder dies sind. beispielsweise der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der stellv. Vorsitzenden, oder der /die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in. |
| 3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. | Hier sollte auch die Wahlperiode des Vorstandes festgelegt werden, sie sollte mindestens 3 Jahre betragen. Hier könnte auch, ähnlich wie im § 9 Abs. 8 ein bestimmter Rhythmus für Teilwahlen festgeschrieben werden. Es empfiehlt sich, auch zu überlegen, ob Wiederwahlen zulässig sind und wenn ja, wie oft. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern, können Nachwahlen oder eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorgesehen werden. |
| 4 Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. | Die Abschnitte 4 und 5 können auch durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden. |
| 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ... Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. | In der Satzung muss nicht geregelt werden, dass Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich gefasst werden können, dies ist immer zulässig!

Man könnte in einem weiteren Passus nun auch die Aufgaben des Vorstandes regeln. |
| 6 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. | Dies ist jedoch nicht unbedingt nötig, da der Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins für alle Aufgaben zuständig ist, für die er durch die Mitgliederversammlung beauftragt ist, oder die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. |

7

Vorschlag für 7:
Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflichen Kräften bedienen.

§ 11 Jugend des Vereins

- | | |
|---|---|
| 1 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden | Siehe hierzu entsprechende Musterordnungen des Landessportbundes – Sportjugend. |
|---|---|

Mittel.

- 2 Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12 Kassenprüfung

- 1 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
Der Vorschlag zur Entlastung kann von den Prüfern vorgebracht werden. Es ist auch möglich, dass die Kassenprüfung bzw. Erstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aus dem Verein herausgenommen und an eine(n) Wirtschaftsprüfer/in übertragen wird. Hier sind auch Regelungen denkbar: Beispielsweise, das in Großvereinen auch drei oder vier Kassenprüfer/innen gewählt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an ... mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von ... verwendet werden darf.
Hier kann der Verein selber entscheiden, wem er sein Vermögen übertragen möchte. Es können jedoch nur öffentliche oder gemeinnützige Körperschaften eingesetzt werden. Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck des Vermögens bei der Aufstellung der Satzung noch nicht genau angegeben werden, so genügt es, wenn in der Satzung bestimmt wird, dass das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist, und dass der künftige Beschluss über die Verwendung erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden darf.
- 2 Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.
Es können hier auch andere Regelungen getroffen werden.

Anlagen

Anlage zur „Mustersatzung für Sportvereine“
Merkblatt zur Gründung und Eintragung eines Sportvereins